

geschichte ist für diese der nothwendige Ausgangspunkt der Kritik¹⁾. Waitz sieht in der Origo, wie sie jetzt vorliegt, die von Paulus benutzte Quelle; nach meiner Ansicht hatte Paulus dieselbe in weit grösserer Ausführlichkeit vor sich und lässt sich aus dem stark verkürzten, aber sonst nicht arg verunstalteten Auszug und aus der paulinischen Uebersetzung der rohen Volkssage in gebildete Geschichtserzählung eine Recension combiniren, die dem Original näher steht als beide erhaltene Traditionen.

Aeusserlich zunächst macht diese Annahme keine Schwierigkeit. Schon zu Paulus Zeit gab es Handschriften des Langobardenrechts, welche die Origo nicht enthielten; von den zahlreichen auf uns gekommenen haben nur drei, alle saec. X. XI, die Origo und zwar in zwei verschiedenen, aber in beider Gestalt corruptirten und interpolirten Recensionen; als dritte kommt dazu das sog. Chron. Gothanum, aus einer einzigen Handschrift ebenfalls des 11. Jahrh. bekannt, eine noch weiter abweichende Recension desselben Schriftstückes. Praktischen Werth hatte dasselbe nicht und gehörte wahrscheinlich formell dem Gesetzbuch nicht an. Es ist also an sich nichts weniger als unwahrscheinlich, dass diese geschicht-

codicibus sic, ut nos in hac historiola inseruimus, scriptum reperiet. Jene Jahrzahl steht allerdings im Prolog, der Suavensieg aber in der Origo. So einleuchtend es nun ist, dass Paulus mit dem *prologus* an der zweiten Stelle diese meint, so kann ich doch nur mich der jetzt von den meisten Gelehrten befolgten Annahme anschliessen, dass die Origo nicht ein integrierender Theil des Edicts und überhaupt nicht officiell publicirt worden ist, wenn auch Paulus beides angenommen hat. Einerseits deutet derselbe verständlich genug an, dass schon damals nicht alle Handschriften des Edicts die Origo enthielten; andererseits würde König Rothari, wenn er die Origo als einen Bestandtheil seines Prologs betrachtet hätte, nicht diesem selbst noch die Königsliste einverleibt haben, die, so weit sie reicht, sich mit der Origo deckt. Allerdings ist zu erwägen, dass Paulus die Origo in anderer Gestalt gelesen hat als wir und darin eine Aeusserung gefunden haben kann, die diese Arbeit mit dem Rechtsbuch in Beziehung setzte; aber wahrscheinlich ist diese Combination keineswegs. Vielmehr ist die Origo vermuthlich eine erst im J. 668, mit welchem die eine Recension derselben schliesst (die andere reicht bis zum J. 671), als Erläuterung der Königsliste des Prologs dem Edict vorgesetzte Privatarbeit. Uebrigens ist für die Frage, woher ihr Urheber seine Nachrichten nahm, die Controverse über ihr Abfassungsjahr und über ihren officiellen oder Privatcharakter gleichgültig.

1) An die Origo denkt Paulus ohne Zweifel auch bei den den Regierungsjahren des ersten Königs 1, 14 beigefügten Worten *sicut a maioribus traditur*. Dass in diesem Abschnitt Paulus in wesentlicheren Nachrichten mündlicher Ueberlieferung gefolgt ist, halte ich nicht für wahrscheinlich; da er mehrfach für recht geringe Dinge sich auf Erzählungen beruft, zum Beispiel für den Ruhm der Waffenschmiede aus Alboins Zeit (1, 27), so würden dergleichen Andeutungen wohl in den grösseren Erzählungen nicht fehlen, wenn von diesen dasselbe gälte.